

Leitsätze (Kurzfassung) (Stand: Sept. 2010)

Aufgaben und Pflichten von Mitarbeitern staatlicher Institutionen (Gerichte, Jugendämter, etc.) bei streitigen Familiensachen / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines Kindes.

Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Beide Elternteile haben ein Recht auf Kontakt zu ihren Kindern. Hierbei handelt es sich um unabdingbare Grund- und Menschenrechte (vgl. z. B. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK)

Blockiert ein Elternteil diese Rechte des Kindes bzw. des anderen Elternteils bzw. versucht ein Elternteil, diese Rechte einzugrenzen (Umgangsverhinderung, Entfremdungsversuche, etc.) und sind die Eltern nicht willens bzw. nicht in der Lage, im Sinne ihres Kindes einvernehmliche Regelungen/Absprachen zu treffen, so ist es Aufgabe der zuständigen Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, etc.), alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Rechte der Beteiligten zu wahren bzw. wieder herzustellen. Hierbei ist es unabdingbar, die notwendigen Schritte zeitnah in die Wege zu leiten.

Kommt ein Mitarbeiter zuständiger Institutionen seinen hieraus resultierenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, so ist er für die Ausübung seiner Tätigkeit zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Aufgaben und Pflichten von (Familien-) Richtern / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Im modernen Rechtsstaat ist es ureigenste Aufgabe und Pflicht eines jeden Richters, seine Entscheidungen an geltendem Recht und an aktuellen Fachkenntnissen zu orientieren.

Kommt ein Richter diesen Aufgaben/Pflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße nach, so ist er für die Ausübung seines Amtes zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Richter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Eine sofortige Freistellung vom Richteramt wegen Nichteignung ist dann angezeigt, wenn ein Richter im Zuge seiner Tätigkeit entscheidungserhebliche Fakten (geltendes Recht, aktuelle Fachkenntnisse) nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt/anwendet, obwohl er (z. B. von einer beteiligten Partei) ausdrücklich auf entsprechende Fakten hingewiesen wurde (absichtliche/wissentliche Nichtbeachtung).

Aufgaben und Pflichten von Gerichtsvorständen / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Im modernen Rechtsstaat gehört es zwangsläufig zu den Pflichten der Gerichtsvorstände (Präsidenten/Direktoren der Gerichte), sich zeitnah, umfassend und detailliert mit Missständen in ihren Gerichtsbezirken auseinander zu setzen, sobald sie von solchen Missständen Kenntnis erhalten.

Die Gerichtsvorstände haben unverzüglich die Beseitigung dieser Missstände vorzunehmen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Sie haben aktiv an den hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen mitzuwirken.

Hat ein Gerichtsvorstand Kenntnis von Missständen in seinem Gerichtsbezirk und unternimmt er nichts, um diese Missstände zu beseitigen, so ist er zwangsläufig für die weitere Ausübung seines Amtes ungeeignet. In diesem Fall ist es angezeigt, den betreffenden Gerichtsvorstand mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.